

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

AG Freie Wohlfahrtspflege
Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung
Loher Straße 7, 42204 Wuppertal

An die Träger von
stationären Einrichtungen
der Behindertenhilfe



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

Arbeitsausschuss
Hilfen für Menschen mit Behinderung
Der Vorsitzende

Tel: 0202-2822-425/427

Fax: 0202-2822-428

e-mail: steinhausen@paritaet-nrw.org

e-mail: engels@paritaet-nrw.org

10.06.2005

Rahmenempfehlung „Behandlungspflege in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage** erhalten Sie die Rahmenempfehlung „Behandlungspflege in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Sie wurde erarbeitet von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Vertretern von Heimaufsichten und Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege (Behindertenhilfe) in Nordrhein-Westfalen.

In ihrem dritten Arbeitsgespräch am 13. Januar 2005 haben die Mitglieder dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe die Rahmenempfehlung in ihrer Grundaussage bestätigt. Die Arbeitsgruppe spricht die Empfehlung an die Heimaufsichtsbehörden sowie die stationären Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aus, über die Inhalte dieser Empfehlung auf regionaler Ebene miteinander ins Gespräch zu kommen und sie zur Grundlage ihrer Vereinbarungen zur Handhabung der Behandlungspflege in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe zu machen.

Des Weiteren wurde ein Prozess zur Evaluierung über die Erfahrungen mit dieser Rahmenempfehlung verabredet, so wie er in der Vorbemerkung der Empfehlung beschrieben ist.

Die Einrichtungen der Verbände sowie die Heimaufsichtsbehörden werden gebeten, ihre Erfahrungen mit der Implementierung und Anwendung der Rahmenempfehlung an ihre jeweiligen Gremien zurück zu melden.

Zur Evaluation gehört ferner der Austausch über in den Einrichtungen entwickelte Pflegerichtlinien sowie über die Entwicklung von Standards zu Anleitungsmodulen. Hierzu wurden zwei Arbeitsgruppen installiert. Dieser Prozess gestaltet sich kontinuierlich, eine erste Bilanzierung wurde für den 26. Okt. 2005 vereinbart. Insgesamt soll spätestens Ende 2007 eine Auswertung mit entsprechenden Konsequenzen vorliegen.

In der Zwischenzeit muss landesweit auf die Entwicklung von Pflegerichtlinien und Anleitungsstandards hingearbeitet werden. Hierzu werden Sie von Ihren jeweiligen Gremienvertretungen angesprochen.

Wir hoffen, mit dieser Empfehlung eine Handlungsmöglichkeit eröffnet zu haben. Dieses Schreiben geht wortgleich an die Träger der stationären Einrichtungen aller Wohlfahrtsverbände. Ein gleich lautendes Schreiben geht innerhalb der Kommunikationswege der Heimaufsichten an alle regionalen Heimaufsichtsbehörden in NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Steinhausen

**Rahmenempfehlung
„Behandlungspflege
in stationären Einrichtungen
der Behindertenhilfe“**

Endgültige Fassung vom 13. Januar 2005

**Erarbeitet von einer
gemeinsamen Arbeitsgruppe
aus Vertretern von Heimaufsichten und der
Freien Wohlfahrtspflege (Behindertenhilfe)
in Nordrhein-Westfalen**

1. Vorbemerkung

Maßnahmen der Grundpflege (Allgemeine Pflege) und der Behandlungspflege (Spezielle Pflege) (ärztlich angeordnete Maßnahme) spielen im Alltag der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe), eingebunden in ein ganzheitliches Verständnis des Hilfeprozesses, eine wichtige Rolle.

In den Einrichtungen nehmen das Durchschnittsalter der Menschen mit Behinderungen und der Schweregrad der Behinderungen einschließlich zusätzlicher Erkrankungen zu. Dadurch und im Ergebnis gesundheitspolitischer Entwicklungen (Fallpauschalengesetz) mit der Verlagerung von behandlungspflegerischen Maßnahmen nach Krankenhausaufenthalten in die Einrichtungen wachsen die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Behandlungspflege in den Einrichtungen der Behindertenhilfe stetig.

Die vorliegende Rahmenempfehlung „Behandlungspflege in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ wurde in einem längeren Prozess mit mehreren Abstimmungen von einer paritätischen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege (Behindertenhilfe) und aus Heimaufsichten erarbeitet. Diese Rahmenempfehlung soll Sicherheit vermitteln, indem sie die Rahmenbedingungen speziell für die Behandlungspflege ausschließlich in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe formuliert. Soweit Einrichtungen der Behindertenhilfe Behandlungspflege erbringen, soll mit dieser Rahmenempfehlung Sicherheit für die Einrichtungen der Behindertenhilfe und für die Aufsichtsbehörden der Heimaufsicht geschaffen werden.

Diese Rahmenempfehlung soll in einem kontinuierlichen Prozess der Evaluierung auf ihre Eignung für den Alltag und als Orientierung für die praktische Ausgestaltung der Verantwortung für die Behandlungspflege in den Einrichtungen geprüft werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch künftige fachliche oder rechtliche Entwicklungen bestimmte Veränderungen oder Ergänzungen der Rahmenempfehlung verlangen.

Der kontinuierliche Prozess der Implementierung und Evaluierung dieser Rahmenempfehlung soll sich in folgenden Schritten vollziehen:

- Im Januar 2005 wurde die vorliegende Rahmenempfehlung auf einer Veranstaltung Vertretern von Heimaufsicht und Wohlfahrtspflege (Behindertenhilfe) vorgestellt, erläutert, mit ihnen erörtert und verabschiedet. Von diesem Zeitpunkt an beginnt die schrittweise Anwendung dieser Rahmenempfehlung auf der Seite der Heimaufsicht und auf der Seite der Wohlfahrtspflege (Behindertenhilfe) in NRW. Die interne Veröffentlichung der Rahmenempfehlung erfolgt auf den jeweils üblichen Wegen innerhalb der Verbände und der Heimaufsichten.
- Spätestens Ende 2007 soll in einer Veranstaltung mit Vertretern von Heimaufsichten und der Wohlfahrtspflege (Behindertenhilfe) in NRW eine Auswertung aller bis dahin vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse vorgenommen werden, um entweder die vorliegende Fassung der Rahmenempfehlung zu bestätigen oder im gebotenen Umfang zu ergänzen bzw. verändern.
- Die paritätische Arbeitsgruppe aus Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege (Behindertenhilfe) und von Heimaufsichten trifft sich bis zum Zeitpunkt dieser Auswertungsveranstaltung regelmäßig in bedarfsgemäßen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, um die bis dahin vorliegenden Rückmeldungen auszuwerten und nötigenfalls noch vor Ablauf des beabsichtigten Zeitraums eine Veränderung an der Rahmenempfehlung vorzunehmen.
- Zur Erfassung der in der Anwendung der Rahmenempfehlung gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse werden die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre Mitgliedseinrichtungen einladen, deren Erfahrungen, Erkenntnisse, eventuelle Problemanzeigen oder Fragen benannten Ansprechpartnern in den Verbänden zu übergeben. Auch auf der Seite der Heimaufsichten werden Ansprechpartner und Wege der Weiterleitung von Erkenntnissen, Erfahrungen, Problemanzeigen und Fragen festgelegt. Beide Seiten stellen dann die gesammel-

ten Erkenntnissen, Erfahrungen, Problemanzeigen und Fragen der paritätischen Arbeitsgruppe zur kontinuierlichen Auswertung (s. oben) zur Verfügung.

2. Allgemeine Voraussetzungen

1. Behandlungspflegerische Maßnahmen werden von einem Arzt ¹angeordnet². Eine eigenmächtige Anordnung behandlungspflegerischer Maßnahmen durch Betreuungskräfte ist bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Erfassung der Körpertemperatur, Vitalzeichenkontrolle) nicht zulässig. Dabei obliegt es dem Arzt, den Bewohner bzw. dessen gesetzlichen Betreuer über die behandlungspflegerische Maßnahme, über ihr Ziel, ihre Notwendigkeit, über die Wirkung und möglichen Nebenwirkungen zu informieren und sich der Zustimmung des Bewohners bzw. seines gesetzlichen Vertreters zur behandlungspflegerischen Maßnahme und deren Delegation zu versichern.
2. Wird die Zustimmung zur behandlungspflegerischen Maßnahme durch den Bewohner bzw. dessen rechtlichen Vertreter nachträglich verweigert, oder erweist sich die Durchführung als unmöglich oder treten bei der Durchführung Probleme auf, informiert der in der Einrichtung verantwortliche Mitarbeiter darüber den anordnenden Arzt und klärt mit diesem die alternativen Lösungen, soweit der Bewohner bzw. sein rechtlicher Betreuer dies nicht selbst tut bzw. tun kann und damit einverstanden ist.
3. Mitarbeiter der Einrichtung müssen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen durch ihre abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkräfte oder durch dokumentierte Anleitung befähigt sein. Mit der Übernahme einer behandlungspflegerischen Maßnahme übernehmen die Mitarbeiter und die Einrichtung selbst die Verantwortung für die fachlich korrekte Durchführung der Maßnahme (Durchführungs- und Haftungsverantwortung). Dies schließt die Möglichkeit ein, in begründeten Ausnahmefällen die Übernahme der Maßnahme abzulehnen. ³
4. Die Leitungsverantwortlichen der Einrichtung tragen die Organisationsverantwortung. Sie stellen sicher, dass nur entsprechend fachlich befähigte und persönlich geeignete Mitarbeiter mit der Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen beauftragt werden. Sie werden dabei von einer beratenden Pflegefachkraft beraten. Sie sind in der Lage, auf Verlangen einen aktuellen Nachweis vorhandener Befähigungen der Mitarbeiter für behandlungspflegerische Maßnahmen zu führen.
5. Die Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahmen richtet sich nach anerkanntem fachlichem Standard. Dies wird durch den Mitarbeitern allgemein verfügbare und verbindliche hausinterne Pflegestandards (Pflegerichtlinien) ⁴ unterstützt. Diese Pflegestandards müssen insbesondere für Fehler- oder Gefahr geeignete Maßnahmen denjenigen Mitarbeitern, die mit der Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen beauftragt werden, bekannt und zugänglich sein.

3. Beratende Pflegefachkräfte

¹ Die durchgängige Verwendung der männlichen Form aus Gründen besserer Lesbarkeit schließt die weibliche Form ein.

² Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Missverständnissen auf schriftliche Anordnungen zu drängen.

³ Es ist unstrittig, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Rahmenempfehlung solche Standards der Schulung und Anleitung weiterhin noch fehlen.

Es sind deshalb zügig solche Standards insbesondere mit Aussagen zu Inhalten und Methoden zu erarbeiten. Der dezentrale Entwicklungsprozess wird begleitet durch einen zentralen systematischen Austausch zwischen Vertretern von Heimaufsichten und Freier Wohlfahrtspflege.

⁴ Es ist unstrittig, dass zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Papiers solche Standards weithin fehlen. Es ist deshalb darauf zu orientieren, zügig Pflegestandards (Pflegerichtlinien) zu erarbeiten und zu etablieren.

Die Leitungsverantwortlichen der Einrichtung benennen in Umsetzung ihrer Organisationsverantwortung für die Einrichtung Beratende Pflegefachkräfte⁵.

Die Entscheidung über die Zahl der Beratenden Pflegefachkräfte richtet sich danach, dass für die Beratenden Pflegefachkräfte ein überschaubarer Verantwortungsbereich zustande kommt, der die Erfüllung ihrer Aufgaben möglich macht. Dabei werden nicht nur die Zahl von Bewohnern und die Zahl verfügbarer Pflegefachkräfte, sondern auch die Art und Häufigkeit regelmäßig anfallender Maßnahmen der Behandlungspflege, die baulichen Gegebenheiten, Größe und Struktur der Einrichtungen usw. berücksichtigt. Die genaue Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beratenden Pflegefachkräfte richtet sich nach den Gegebenheiten der Einrichtung.

Die beratenden Pflegefachkräfte müssen eine berufliche Ausbildung als Pflegefachkräfte nachweisen. Deshalb kommen dafür Mitarbeiter mit folgenden beruflichen Ausbildungsabschlüssen in Frage:

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Heilerziehungspfleger⁶, sofern sie durch einschlägige Pflegeerfahrung die fachliche Kompetenz besitzen, die regelmäßig den vorstehenden Berufsgruppen zugeschrieben wird.

Sofern die Einrichtung nicht über fest angestellte Mitarbeiter mit der vorgenannten pflegefachlichen Berufsausbildung zum Einsatz als Beratende Pflegefachkräfte verfügt, muss sie durch vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit mit externen Pflegefachkräften (z. B. eines anerkannten Pflegedienstes gem. § 75 Abs. 1 SGB XI) die nachstehend aufgeführte pflegefachliche Unterstützung sicherstellen, wenn und soweit behandlungspflegerische Maßnahmen in der Einrichtung anfallen.

Die beratenden Pflegefachkräfte unterstützen die Leitungsverantwortlichen der Einrichtung durch Beratung hinsichtlich der Entscheidung über die Beauftragung von Mitarbeitern mit behandlungspflegerischen Aufgaben, hinsichtlich der Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen (sächliche Ausstattung, Hilfsmittel), durch Organisation und Durchführung fachlicher Anleitungen sowie durch fachliche Überprüfung der behandlungspflegerischen Maßnahmen. Sie achten dabei auch auf die Einhaltung der Vorschriften zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene. Sie ermitteln den Anleitungsbedarf der Mitarbeiter.

4. Beauftragung mit behandlungspflegerischen Maßnahmen

Für die Beauftragung mit solchen behandlungspflegerischen Maßnahmen, die Pflegefachkräften vorbehalten sind, kommen ausschließlich folgende Pflegefachkräfte in Frage:

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Heilerziehungspfleger/in

Der Katalog behandlungspflegerischer Maßnahmen weist zum einen diejenigen behandlungspflegerischen Maßnahmen aus, die ausschließlich von pflegefachlich qualifizierten Mitarbeitern (Pflegefachkräften) durchgeführt werden dürfen.

⁵ Beratende Pflegefachkräfte sind Pflegedienstleitungen nicht gleichzusetzen. Die Funktion der Beratenden Pflegefachkraft ist keine Leitungsfunktion. Pflegedienstleitungen sind in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht vorgesehen.

⁶ Bezeichnung in Hamburg und Schleswig-Holstein: Heilerzieher

Sofern die Einrichtung nicht oder nicht ausreichend über fest angestellte Mitarbeiter mit der vorgenannten pflegefachlichen Berufsausbildung verfügt, muss sie durch vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit mit externen Pflegefachkräften (z. B. eines anerkannten Pflegedienstes) die Durchführung solcher behandlungspflegerischer Maßnahmen, die ausnahmslos Pflegefachkräften vorbehalten sind, durch ausgebildete Pflegefachkräfte sicherstellen.

Der Katalog behandlungspflegerischer Maßnahmen weist zum anderen diejenigen behandlungspflegerischen Maßnahmen aus, die auch von Mitarbeitern ohne pflegefachliche Berufsausbildung durchgeführt werden können, wenn sie dazu geschult, angeleitet und persönlich geeignet sind.

Die Einrichtung kann sowohl weitere behandlungspflegerische Maßnahmen auf geschulte, angeleitete und als Persönlichkeit geeignete nichtpflegerische Mitarbeiter als auch behandlungspflegerische Maßnahmen in die Eigenverantwortung der Klienten übertragen, wenn dies auf dem Hintergrund der Hilfeplanung und der Besonderheiten des Hilfeprozesses für bestimmte Zielgruppen – z. B. im Zuge von geplanter Verselbständigung – sinnvoll, geboten und verantwortbar ist.

Andere, nicht pflegefachlich ausgebildete, Mitarbeiter werden mit bestimmten behandlungspflegerischen Maßnahmen, die nicht Pflegefachkräften vorbehalten sind, beauftragt, wenn sie persönlich geeignet und zu der jeweiligen Maßnahme geschult und angeleitet sind. Diese Beauftragung geschieht im Sinne einer transdisziplinären Arbeitsweise auf dem Hintergrund eines Verständnisses der Leistungen als Assistenzleistungen für Personen, die infolge ihrer Behinderung nicht oder nicht vollständig in der Lage sind, üblicherweise für sich selbst zu erbringende Leistungen tatsächlich zu erbringen.

Den Einrichtungen steht es frei, aus grundsätzlichen Erwägungen oder im Hinblick auf das Qualifikationsprofil ihrer Mitarbeiter oder auf das pflegerische Anforderungsprofil der Bewohner interne Festlegungen zu treffen, die die Übertragung behandlungspflegerischer Maßnahmen auf nicht pflegefachlich ausgebildete Mitarbeiter einschränken. Die Einrichtungen können insbesondere auch entscheiden, ob sie die Beauftragung der nicht pflegefachlich ausgebildeten Mitarbeiter mit behandlungspflegerischen Maßnahmen so gestalten wollen, dass die Erbringung der Maßnahmen nur für bestimmte Bewohner genehmigt wird.

Die Leitungsverantwortlichen der Einrichtung tragen die Letztverantwortung für die Gewährleistung der beschriebenen Rahmenbedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

5. Katalog der behandlungspflegerischen Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen ist die Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen primär durch Pflegefachkräfte sicherzustellen.
2. Die Übernahme von behandlungspflegerischen Maßnahmen durch Betreuungskräfte setzt die fachliche und persönliche Qualifikation der jeweiligen Betreuungskräfte voraus.
3. Die jeweiligen Betreuungskräfte, die zur Durchführung von behandlungspflegerischen Maßnahmen befähigt sind, müssen vom Träger nachvollziehbar namentlich benannt sein.
4. Nachweise über die Qualifizierung (Teilnahme an Schulungen) der für die jeweilige behandlungspflegerische Maßnahme befähigten und namentlich benannten Betreuungskraft, sowie Verfahrensweisungen und Richtlinien zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme liegen vor.
5. Die pflegefachliche Anleitung und Kontrolle ist nachvollziehbar gewährleistet.

Anmerkung: Mit "andere Mitarbeiter" sind hier alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint, die am Hilfeprozess beteiligt sind.

Lfd. Nr.	Behandlungspflegerische Maßnahmen	Durchführung durch		Voraussetzungen
		Pflegefachkräfte	Andere Mitarbeiter	
1	Anleitung zur Behandlungspflege	x		Ausbildung zur Praxisanleitung im Bereich Pflege oder gleichwertige Qualifikation
2	Erstellen und Evaluieren der Pflegeplanung im Rahmen der Dokumentationssysteme	x		Schulungen, Verfahrensweisungen, Kontrolle
3	Krankenbeobachtung: Vitalzeichenkontrolle Dokumentation der Vitalzeichen	x	x	Die Mitarbeiterin kennt die: ->hygienischen Arbeitsbedingungen ->verschiedene Materialien und deren Umgang ->einzelne Vitalfunktionen ->Umgang mit den Geräten ->Ursachen, Bedeutung und Umgang mit physiologischen und abweichenden Werten ->die Verfahren die Vitalwerte korrekt zu messen und abzulesen Schulungen, Verfahrensweisungen, Notfallplan
4	-> Stellen	x	x	Schulungen, Verfahrensweisungen, Notfallplan
	-> Verabreichen	x	x	1xjährlich Schulung (§12a Apothekengesetz)
	-> Verabreichen von Bedarfsmedikation	x	x	Die Mitarbeiterin kennt jeweiliges Medikament, Verabreichungsform, Wirkung, Nebenwirkungen und Anzeichen von Nebenwirkungen und hierzu erforderlicher Sofortmaßnahmen. Die Indikation der Bedarfsmedikation muss klar definiert sein. Der Zustand des Bewohners, die Verabreichen von Bedarfsmitteln zur Folge hat, muss dokumentiert werden. Schulung, Verfahrensweisungen, Notfallplan. Bei Betäubungsmitteln besondere Dokumentationsanforderungen.
	-> Verabreichen von Betäubungsmitteln	x	x	
	-> Verabreichung in Auge, Nase und Ohr	x	x	

Lfd. Nr.	Behandlungspflegerische Maßnahmen	Durchführung durch		Voraussetzungen
		Pflegefachkräfte	Andere Mitarbeiter	
	subcutan (s.c) incl. Richten	x	x	Die Mitarbeiterin kennt die hygienischen Arbeitsbedingungen.(Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) Entnahme aus Mehrdosis Ampullen, welche Injektionskanüle, Fertigspritze , Graduiertung, verwendet wird.
5	Injektionen (Insulinen siehe Lfd. Nr. 27)	x		Injektionsorte (und Auswirkungen auf die Resorption des Medikamentes) und die korrekte Durchführung der Injektion sind bekannt. Kenntnisse über die Wirkung des Medikamentes und die Symptome möglicher Nebenwirkungen und der Umgang mit diesen ist bekannt. Anatomische und physiologische Kenntnisse sind vorhanden. Komplikationen bei täglicher s.c. Injektion sind bekannt. Schulungen, Verfahrensweisungen, Notfallplan
6	Blutentnahme i.v.			ärztliche Leistung
7	Pflege des zentralen Venenkatheters	x		ärztliche Leistung bei der Durchführung erfahrene/geschulte Pflegefachkraft
8	Überprüfung und Versorgung von Drainagen	x		Schulungen, Verfahrensweisungen, Notfallplan
9	Absaugen	x	x	MA kennt die hygienischen Arbeitsbedingungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung sowie den Umgang mit Geräten. Anatomische und physiologische Kenntnisse sind vorhanden und mögliche Komplikationen und Notfallmaßnahmen sind bekannt. Der MA beachtet die mögliche psychische Belastung dieser Maßnahme bei dem Bewohner. Schulung, Kontrolle, Verfahrensweisung, Notfallplan
10	Sauerstoffgabe	x	x	siehe lfd. Nr. 4 sowie der MA kennt die Indikation und Kontraindikation. Der MA beachtet die psychische Belastung dieser Situation und ist in der Lage die Vitalzeichen zu beobachten und zu bewerten. Der MA ist mit den Materialien und dem jeweiligen Sauerstoffgerät vertraut. Schulungen, Verfahrensweisungen, Notfallplan
11	Beatmung	x	x	Anatomische und physiologische Kenntnisse sind vorhanden und mögliche Komplikationen, Nebenwirkungen und Notfallmaßnahmen sind bekannt. Der MA ist in der Lage Vitalzeichen zu beobachten und zu bewerten. Dem MA ist bekannt aufgrund welcher Ursache die Beatmung erforderlich ist (bewohnerbezogen) und um welche Art der Beatmung es sich handelt. Der MA beachtet die mögliche psychische Belastung dieser Situation für den Bewohner. MA kennt die hygienischen Arbeitsbedingungen (Beatmung und Zubehör) s. a. lfd. Nr.13 (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) und ist mit der Bedienung der Geräte vertraut und kennt die erforderliche Einstellung (Volumen, Frequenz, Druck) . Schulung, Kontrolle, Verfahrensweisung, Notfallplan
12	Wechsel und Pflege einer Trachealkanüle,	x	x	MA kennt die hygienischen Arbeitsbedingungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) und die verschiedenen Materialien und den Umgang mit diesen. Anatomische und physiologische Kenntnisse sind vorhanden und mögliche Komplikationen und Notfallmaßnahmen sind bekannt. Der MA beachtet die mögliche psychische Belastung dieser Maßnahme bei dem Bewohner. Schulung, Kontrolle, Verfahrensweisung, Notfallplan

Lfd. Nr.	Behandlungspflegerische Maßnahmen	Durchführung durch		Voraussetzungen
		Pflegefachkräfte	Andere Mitarbeiter	
13	Inhalationen	x	x	Die Mitarbeiterin kennt die unterschiedlichen Inhalationsarten, die Materialien und deren Anwendung. Sie kennt die Wirkung und Nebenwirkungen und den Umgang mit diesen.
14	Dekubitusversorgung	Grad 1	x	Eine fachliche Einweisung der Mitarbeiter ist erfolgt, die Verantwortung obliegt der Pflegefachkraft. Der Wundverlauf ist zu dokumentieren (s. Verfahrensweisung der Einrichtung) Schulung, Verfahrensweisung, Kontrolle, Notfallplan s. a. lfd. Nr. 16 a
		Grad 2	x	
		Grad 3	x	
		Grad 4	x	
15	Dekubitusprophylaxe	a) Durchführung aller Planung	x	Schulung, Verfahrensweisung, Kontrolle
		b) Maßnahmen der Prophylaxe	x	
16	Anlegen und Wechsel von Verbänden	Kompressionsstrümpfe	x	Die Mitarbeiterin kennt die hygienischen Arbeitsbedingungen, die verschiedenen Materialien und den Umgang mit diesen. Sie weiß aus welchen Gründen ein Kompressionsverband/ Kompressionsstrümpfe angelegt wird. Sie kennt den venösen und arteriellen Blutkreislauf und ist in der Lage diesen zu beschreiben. Sie kennt die Gefahren bei falscher Anwendung. Anatomische und physiologische Kenntnisse sind vorhanden.
		Kompressionsverbände	x	
17	Katheterversorgung, suprapubisch und transurethral	Wundverbände:		MA kennt die hygienischen Arbeitsbedingungen, die verschiedenen Materialien und den Umgang mit diesen. Sie weiß aus welchen Gründen der Verbandwechsel vorgenommen wird (Ursache bewohnbezogen) und kennt die Wirkung bzw. Nebenwirkungen des verwendeten Medikamentes und mögliche Anzeichen von Nebenwirkungen und Sofortmaßnahmen. Verantwortung obliegt der Pflegefachkraft
		a) bei unkomplizierten, sauberen Wunden	x	
		b) sonstige Wundverbände	x	
17	Katheterversorgung, suprapubisch und transurethral	x	x	Die Mitarbeiterin kennt Verletzungs- und Infektionsgefahr, die hygienischen Arbeitsbedingungen, die verschiedenen Materialien sowie den Umgang mit diesen. Schulung, Verfahrensweisung, Kontrolle, Notfallplan
18	Legen eines transurethralen Blasenverweilkatheters	x		Schulung, Verfahrensweisung, Kontrolle, Notfallplan
19	Blasenspülung	x	x	Schulung, Verfahrensweisung, Kontrolle, Notfallplan
20	Blasensteinillation	x	x	Schulung, Verfahrensweisung, Kontrolle, Notfallplan
21	Darmeinlauf und Klistiere	Hoher Einlauf/Reinigungseinlauf	x	Die Mitarbeiterin kennt Verletzungs- und Infektionsgefahr, die hygienischen Arbeitsbedingungen, die verschiedenen Materialien sowie den Umgang mit diesen. Sie weiß aus welchem Grund die Maßnahme durchgeführt wird und kennt alle Auswirkungen und Komplikationen. Schulung, Verfahrensweisung, Kontrolle, Notfallplan
		digitale Enddarmausräumung	x	
		Klistier, Practo-Clyss, Microclyss	x	
22	Stomapflege	x	x	Die Mitarbeiterin kennt Verletzungs- und Infektionsgefahr, die hygienischen Arbeitsbedingungen, die

Lfd. Nr.	Behandlungspflegerische Maßnahmen	Durchführung durch		Voraussetzungen
		Pflegefachkräfte	Andere Mitarbeiter	
23	Percutane Endoskopische Gastrostomie = PEG Verabreichung von Sondenkost	x	x	s.a. lfd. Nr. 16 a anweisungen, Schulung durch Fachberater
		x	x	
24	Magensondenversorgung Verabreichung von Sondenkost	x		Schulung, Verfahrensanweisung, Kontrolle, Notfallplan
		x	x	
25	Flüssigkeitsbilanzierung	x	x	Die Mitarbeiterin ist in der Lage die täg. Flüssigkeitzu- u. ausfuhr zu kontrollieren/ zu dokumentieren. Sie kennt den Flüssigkeitsbedarf des Menschen allgemein und bewohnerbezogen. Sie weiß was Dehydratation/ Hyperdratationbedeuten. Sie kann entsprechend handeln, ist über die Maßnahmen informiert. Schulung, Verfahrensanweisungen
26	Kälte / Wärmeträger anlegen Wadenwickel Wickel und Auflagen	x	x	Die Mitarbeiterin kennt die hygienischen Arbeitsbedingungen, die Materialien sowie den Umgang mit diesen. Sie weiß, wann, wie ein Kälte/Wärmeträger anzulegen, gesundheitsfördernd, aber auch bei falschem Anlegen wirken kann. Sie kennt die Erkrankungen bei denen ein Einsatz sinnvoll ist. Anatomische und physiologische Kenntnisse sind vorhanden Schulung, Verfahrensanweisung, Kontrolle, Notfallplan
		x	x	
27	Diabetes mellitus Anleitung zur Insulin Selbstbehandlung Maßnahmen bei Hypoglykämie Maßnahmen bei Hyperglykämie	x		x diätisch geschulte Ernährungsfachkraft Schulung, Verfahrensanweisung, Kontrolle, Notfallplan
		x	x	